

Welche Hilfsangebote gibt es?

- Anpassungen bei der Unterrichtsverteilung, dem Einsatz in der Schule bzw. der Stundenplangestaltung
- Entlastung bei Klassenleitung, Klassenfahrten, Aufsichten
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Stufenweise Wiedereingliederung
- Teilzeit oder Teildienstfähigkeit
- Technische Arbeitsplatzgestaltung
- Abordnung / Versetzung auf eigenen Wunsch
- Fortbildung/Beratung

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Personalrat

für Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Edgar Köllner (Vorsitzender)
Tel. 0211 / 475 4180
edgar.koellner@brd.nrw.de

Helmut Robertz (stellv. Vorsitzender)
Tel. 0211 -475 4780
helmut.robertz@brd.nrw.de

Ruth Reinartz (stellv. Vorsitzende)
Tel.0211 – 475 9274
ruth.reinartz@brd.nrw.de

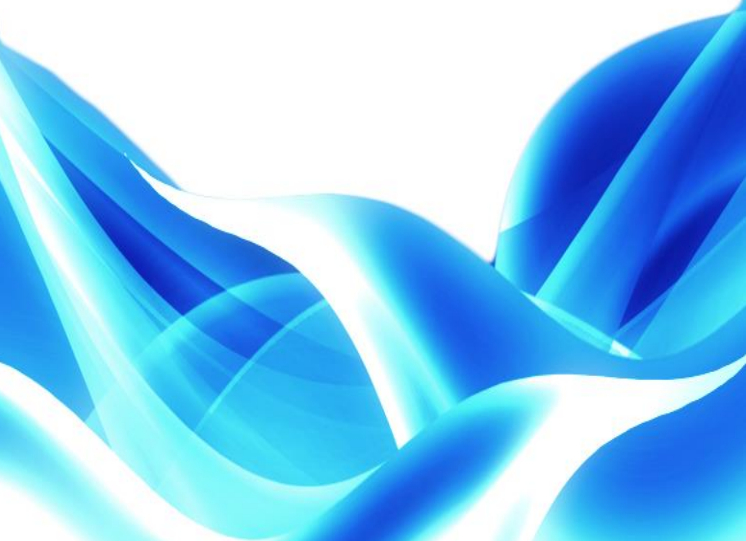
Schwerbehindertenvertretung

Birgit Lettmann
Tel. 0211 475 51 75
Mobil: 01 77 24 64 84 9
Fax: 0211 875 65 10 35 15
birgit.lettmann@brd.nrw.de

Personalrat Hauptschule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

**Betriebliches
Eingliederungsmanagement
(BEM)
für Beschäftigte an
Hauptschulen bei der
Bezirksregierung Düsseldorf**



B E M – B e t r i e b l i c h e s E i n g l i e d e r u n g s m a n a g e m e n t

Was versteht man unter BEM?

BEM

umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, dass Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen ihre Arbeitsfähigkeit erhalten.

BEM

ist als gesetzliche Vorgabe im § 84 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX verankert und wird allen Beschäftigten angeboten.

BEM

erfolgt nur mit Zustimmung oder auf Wunsch der betroffenen Person. Es soll gemeinsam überlegt werden, ob die Ursache für die Erkrankung durch Maßnahmen am Arbeitsplatz überwunden werden kann.

Wann erfolgt ein BEM?

Wenn eine Lehrerin / ein Lehrer oder eine Sozialpädagogin / ein Sozialpädagoge länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt ist, ist der Arbeitsgeber zum Angebot eines Gespräches im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) verpflichtet.

Dies gilt sowohl für länger andauernde Arbeitsunfähigkeit als auch für häufige Kurzerkrankungen.



Unser Tipp:

Beraten Sie sich auf jeden Fall vor einer Entscheidung mit Ihrem Personalrat oder mit der Schwerbehindertenvertretung.

Wie ist der Ablauf eines BEM?

Die Bezirksregierung schreibt der Lehrkraft oder dem Sozialpädagogen bzw. der Sozialpädagogin und bietet ein Gespräch an.

Stimmt der oder die Beschäftigte dem BEM auf dem beiliegenden Antwortbogen nicht zu, ist das BEM-Verfahren beendet.

Stimmt der oder die Beschäftigte dem Gespräch zu, wählt sie oder er als Gesprächspartner die Schulleitung oder die Bezirksregierung aus.

Der oder die Beschäftigte kann immer die Begleitung von Personalrat und ggfs. der Schwerbehindertenvertretung wünschen.

In dieser Runde werden dann gemeinsam Lösungen erarbeitet und vereinbart. Das BEM-Verfahren kann auch auf eigenen Antrag eingeleitet werden.